



Das Land
Steiermark

→ Gesundheit, Pflege und
Wissenschaft

Ausschreibung zur Einreichung von Projekten:

Forschungsinfrastruktur an steirischen Hochschulen

I Präambel

Die Steiermark gehört heute zu den forschungsintensivsten Regionen in Europa. Jährlich wird Forschung für rd. 1,5 Mrd. Euro in der Steiermark durchgeführt.

Die 9 Hochschulen zählen u.a. zu den Zukunftsfaktoren der Steiermark. Als Stärke und Chance zugleich wird die „Kooperationskultur“ gesehen, die sich mittlerweile in einer Vielzahl von informellen und institutionalisierten Kooperationen zeigt. „Kooperative“ Elemente sind der „zentrale Hebel“ für den Standort Steiermark hin zur Entwicklung eines gemeinsamen Hochschul- und Forschungsraumes. Zusammen mit der Disziplinenvielfalt schafft sie Optionen für interdisziplinäre und „komplementäre“ Forschung und damit neue Innovationspotenziale.

Nachdem die Infrastrukturförderung über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ausgelaufen ist, setzte der Zukunftsfonds Steiermark bereits im Jahr 2017 einen Forschungsinfrastrukturschwerpunkt.

Um die Wirkung dieses Schwerpunktes zu verdichten, wird erneut eine Ausschreibung zur Einreichung von Projekten mit dem Inhalt „Forschungsinfrastruktur an steirischen Hochschulen“ durchgeführt.

II Ausschreibungsziele

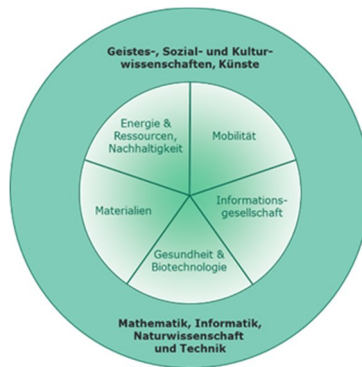
- Stärkung und Verbesserung der technischen Ausstattung der steirischen Hochschulen
- Koordinierte, gemeinschaftliche Anschaffung
- Förderung kooperativer Infrastrukturnutzung
- Stärkung der kooperativen und interdisziplinären Forschung
- Umsetzung der Forschungsstrategie Steiermark

III Allgemeine Ziele des Landes Steiermark zum Forschungsstandort

- Stärkung des Wissenschaftsstandortes Steiermark
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit steirischer Hochschulen
- Ausbau der schon gut funktionierenden Abstimmung unter den Hochschulen
- langfristig: Unterstützung der steirischen Unternehmen

IV Thema und formelle Projektkriterien

Im Zuge dieser Ausschreibung werden die Anschaffung und die Erweiterung bestehender Forschungsinfrastrukturen gefördert. Gemeint sind damit Geräte und Instrumente mit dem Zweck, Wissenschaft und Forschung zu betreiben sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste und Humanwissenschaften zu forcieren. Ebenfalls gefördert werden digitale Forschungsinfrastrukturen für Werkzeuge und Forschungsdaten, die die Digitalisierung der Forschung an den steirischen Hochschulen vorantreiben. Die weit gefassten Themenkorridore der Forschungsstrategie Steiermark bilden den thematischen Rahmen dieser Ausschreibung.



Diese Infrastrukturen müssen zum einen in die Strategien der beantragenden Hochschulen passen und zum anderen einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Stärkung des Wissenschafts- und Innovationsstandortes leisten.

- Dotierung: € 1.750.000,00
- antragsberechtigt: steirische Hochschulen
- Projektdauer: maximal 18 Monate
- maximale Projektförderung: € 250.000,00
- Förderung: bis zu 80 % möglich
- Kooperationspflicht*: die anzuschaffende Infrastruktur muss von mindestens 2 Hochschulen angeschafft** und genutzt (Nutzungskonzept) werden
- Durchführungsort: Steiermark

*Als Kooperation werden nur Verbindungen von Einrichtungen unterschiedlicher Träger anerkannt. D.h.: Die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Instituten EINER Hochschule ist keine Kooperation im Sinne dieser Ausschreibung!

** eine finanzielle Beteiligung der Projektpartner ist erforderlich!

V nicht-wirtschaftliche Infrastrukturnutzung

Als nicht-wirtschaftliche Nutzung gelten:

- Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifiziertem Humankapital,
 - unabhängige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die F&E-Infrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht; dies sind z.B. F&E Aktivitäten im Rahmen von geförderten kooperativen FTI Projekten, sofern sie auf Initiative und im Rahmen des Forschungsfokus der Forschungseinrichtungen passieren,
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht ausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zB durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

- Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (siehe oben) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der F&E-Infrastruktur reinvestiert werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Tätigkeiten entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

Wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht

und

- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist

oder

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

Die Nutzung der Infrastruktur durch Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung als Nebentätigkeit muss zu Marktpreisen/Vollkosten inkl. Gewinnspanne erfolgen.

VI Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

- Die Förderungsquote im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments beträgt 80%.
- Die Förderung ist keine Beihilfe, weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) sind zulässig.
- Der 20%-ige Eigenanteil kann sowohl durch privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden.

VII Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels Formular, das auf der Homepage des Zukunftsfonds Steiermark zur Verfügung steht. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- mindestens ein/e Kooperationspartner_in ist bei Antragstellung verpflichtend
- es ist ein schlüssiges Nutzungskonzept zu erstellen, das folgende Punkte beschreibt:
 - die Einbettung der Infrastruktur in die Strategien des/der Antragstellers_in sowie des/der Kooperationspartners_in
 - die Nutzungsstrategie und Planung der kooperativen Nutzung
 - den mit der Infrastruktur zu verfolgenden Forschungsschwerpunkt
 - den Beitrag zum Wissenschafts- und Forschungsstandort Steiermark
 - das Konzept für das Management der Nutzung
 - die Planung der Nachfrage, der Nutzung und der Auslastung (einschließlich der über den/die Förderungswerber_in bzw. das Konsortium hinausgehenden Nachfrage und Nutzung durch

potenzielle Nutzer_innen)

- die geplanten Konditionen und Zugangsbedingungen für Dritte
- den Zugang für etwaige mitfinanzierende Partner_innen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser Partner_innen in Bezug auf die Nutzung
- gegebenenfalls geplante Anteile wirtschaftliche / nicht-wirtschaftliche Nutzung
- Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne / Marktpreise (bei wirtschaftlicher Nutzung, auch im Rahmen der Nebentätigkeit hauptsächlich nichtwirtschaftlich genutzter Infrastrukturen)
- Regelung der Eigentumsverhältnisse bei gemeinsamer Anschaffung der Kooperationspartner_innen

VIII Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insb. an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung / der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Investitionskosten der Forschungsinfrastruktur
- Inbetriebnahmekosten

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderfähig.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszüge) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Reisekosten
- Ausgaben, die dem/der Förderungsnehmer_in nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen

- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw. zu bezahlende Rechnungsbeträge (insb. Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und bauliche Maßnahmen, sofern diese über projektbezogene notwendige Adaptierungen hinausgehen
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- projektinterne Bewirtungskosten
- laufende Betriebskosten der Infrastruktur
- Gebrauchsmaterial
- Kraftfahrzeuge
- Mieten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu verwenden.
- (2) *Sachkosten/Investitionen*: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
 - Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (3) *Personalkosten*: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiter_innen (Inbetriebnahme der Infrastruktur) der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
 - Jahreslohnkonto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden), aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbaren Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiter_innen, die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (4) Als *Zahlungsnachweise* werden anerkannt:
 - bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)
 - bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

IX Berichtswesen

a Endbericht

- (1) Der Endbericht soll das angeschaffte Gerät beschreiben, den Beschaffungsprozess und die Inbetriebnahme dokumentieren und auf die im Antrag dargestellten Indikatoren eingehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen, sind diese zu nennen und zu begründen.

(2) Aufbau:

- Titelblatt – dieses hat jedenfalls den Projekttitel (laut Antrag!) und die Kontaktdaten der Projektleitung aufzuweisen
- Inhaltsverzeichnis
- inhaltlicher Bericht
- veröffentlichungsfähige Zusammenfassung (max. 500 Wörter)
- Erklärung, dass im Rahmen der geplanten Infrastruktur alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.

b Zwischen- und Endberichte

(1) *Umfang:*

Es besteht keine Vorgabe über den Umfang (in Seiten) eines Berichtes; dieser soll das Projekt bzw. den Projektfortschritt jedoch in der Form beschreiben, dass sich externe Expert_innen, einen Eindruck verschaffen und eine Beurteilung vornehmen können.

(2) *Vorlage:*

Eine Vorlage für Zwischen- und Endberichte ist unter folgendem Link zu finden: <http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/101126037/DE/>

(3) *Übermittlung:*

Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form an das Referat Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Berichte bis zu 2 MB (einschließlich aller Anlagen) können per Mail an zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden, größere Berichte sind entweder auf USB, CD oder mittels Download zu übermitteln.

X Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

Steirische Hochschulen, hierzu zählen alle Universitäten, die Fachhochschulen, sowie die pädagogischen Hochschulen in der Steiermark.

XI Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (in der Regel mit den Bewertungsmöglichkeiten: 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- Qualität der Forschungsinfrastruktur
- Einbettung der Forschungsinfrastruktur in den Forschungsbetrieb des/der Antragstellers_in und des/der Mit Antragstellers_in

- Nutzen und Verwertung
- Nutzen für den Wissenschafts- und Innovationsstandort Steiermark

XII Einreichfrist

Anträge können bis

5. Oktober 2018 (12.00 Uhr)

an das Postfach der *Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark* zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden.

XIII Einreichung

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist **unbedingt** das unter

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>

downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Dieser Ausschreibung liegt die „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ zu Grunde.

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark bei der Abteilung 8 –Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu übermitteln. Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) –geschäftsmäßig durch den/die Rektor_in bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bzw. den/die Geschäftsführer_in unterfertigt – und
- (2) Finanzplan für jede/n Projektpartner_in an:

zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at

Allgemeine Informationen

- zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.